

Vaterlosigkeit

*Geschichte und Gegenwart
einer fixen Idee*

Herausgegeben
von Dieter Thomä

Väter beschäftigen sich heutzutage gerne mit der Suche nach sich selbst. Dass sie im familiären Rollenspiel aus dem Tritt geraten oder gewissermaßen »von der Rolle« sind, ist kein Wunder. Schließlich geht die Krise der Vaterschaft direkt auf die Gründungsakte der modernen Gesellschaft zurück: Sie inszeniert Vaterabschaffung und Vaterlosigkeit, lange bevor diese mit Mitscherlichs Buch *Auf dem Weg zur vaterlosen Gesellschaft* sprichwörtlich geworden sind. Im vorliegenden Band wird ein Bogen geschlagen, der vom frühen Tod des Patriarchen über die angeschlagenen Väter des 20. Jahrhunderts bis zum Siegeszug der Individualisten und der von Jugendlichen und Berufsjugendlichen bestückten Peergroups reicht. So zeichnen renommierte Kulturwissenschaftlerinnen und Kulturwissenschaftler in diesem Band das Bild einer anderen Geschichte der Moderne; auf überraschende Weise wird in ihr das Private politisch und das Politische privat.

Dieter Thomä, geboren 1959, ist Professor für Philosophie an der Universität St. Gallen und derzeit Fellow am Wissenschaftskolleg zu Berlin. Im Suhrkamp Verlag sind von ihm erschienen: *Die Zeit des Selbst und die Zeit danach. Zur Kritik der Textgeschichte Martin Heideggers 1910-1976* (1990); *Vom Glück in der Moderne* (stw 1648); *Totalität und Mitleid. Richard Wagner, Sergej Eisenstein und unsere ethisch-ästhetische Moderne* (stw 1765); *Erzähle dich selbst. Lebensgeschichte als philosophisches Problem* (stw 1817).

Suhrkamp

Inhalt

Vorwort des Herausgebers 7

Dieter Thomä

Statt einer Einleitung: Stationen einer Geschichte
der Vaterlosigkeit von 1700 bis heute 11

Friederike Kuster

Vaterschaft und Vaterland. Das Vaterkonzept
im Republikanismus des 18. Jahrhunderts 65

Peter Fritzsche

Väter, Waisenkinder, Onkel. Der Vaterverlust
und die Grundlagen der Moderne 84

Claudia Bruns

Metamorphosen des Männerbunds. Vom patriarchalen Vater
zum bündisch-dionysischen Führersohn 96

Christa Hämmerle

Vaterlosigkeit – ein fragwürdiges Konzept der neueren
Geschichtswissenschaft?

Grundsätzliche Überlegungen
mit Blick auf das 19. und frühe 20. Jahrhundert 124

Jürgen Reulecke

»Vaterlose Söhne« in einer »vaterlosen Gesellschaft«:
die Bundesrepublik nach 1945 142

Helmut Lethen

Im Schatten des »erloschenen Vaterbilds« 160

Michael Rohrwasser

Freuds vaterlose Gesellen und die Figurationen
der verschwindenden Väter im Nachkriegsfilm 178

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

suhrkamp taschenbuch wissenschaft 1947

Erste Auflage 2010

© Suhrkamp Verlag Berlin 2010

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das der Übersetzung,
des öffentlichen Vortrags sowie der Übertragung
durch Rundfunk und Fernsehen, auch einzelner Teile.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form
(durch Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren)
ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert
oder unter Verwendung elektronischer Systeme
verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Umschlag nach Entwürfen
von Willy Fleckhaus und Rolf Staudt

Druck: Druckhaus Nomos, Sinzheim

Printed in Germany

ISBN 978-3-518-29547-2

Zugleich könnte man sagen, dass der von Borges zum Ausdruck gebrachte Wunsch – dass jemand sein eigenes Leben unbeeinträchtigt von den Schatten der Vergangenheit führen möge – in besonderer Weise ein Wunsch ist, den Eltern für ihre Kinder haben.

Walter Benjamin¹¹⁰ hat einmal bemerkt, dass wir uns am Vergangenen, an das wir uns erinnern, wärmen können wie an einem Feuer. Ein solches Feuer entfacht Abad; er erzählt eine Geschichte vom Spiel zwischen den Generationen, das unter widrigen Bedingungen gelingt. Nebenbei fällt damit für andere Kinder, andere Väter die Botschaft ab, dass dieses Spiel unter weniger unwirtlichen Bedingungen hier und da, jetzt und gleich auch haufenweise glücken könnte.

110 Walter Benjamin, »Der Erzähler« [1936], in: ders., *Gesammelte Schriften*, Bd. II.2, Frankfurt/M. 1977, S. 438-465, hier S. 456 f.; vgl. Dieter Thomä, *Erzähle dich selbst. Lebensgeschichte als philosophisches Problem* [1998], Frankfurt/M. 2007, S. 239.

Friederike Kuster

Vaterschaft und Vaterland

Das Vaterkonzept im Republikanismus
des 18. Jahrhunderts

I.

Die Theorie der Vaterherrschaft, des Patriarchalismus, als politische Doktrin ist verbunden mit dem Namen Robert Filmer, dessen posthum 1680 veröffentlichte *Patriarcha*¹ als explizite, wenngleich etwas verstiegene Ausformulierung dieser Theorie gilt. Filmer hat es letztlich der ausführlichen Kritik John Lockes zu verdanken, dass er ideengeschichtlich nicht der Vergessenheit anheimgefallen ist. Im Wesentlichen stellt Filmers Theorie eine Verteidigung des absolutistischen Gottesgnadentums zu Zeiten der Stuarts in England dar. Seine Hauptthese lautet: Politische Herrschaft wurzelt in der Ordnung der Familie, aus dieser bezieht sie ihre Legitimation. Um die aufkommenden liberalistisch-kontraktualistischen Konzepte staatlicher Herrschaft in die Schranken zu weisen, strengt der Patriarchalismus im England des 17. Jahrhunderts den Versuch an, das väterliche Herrschafts- und Pflichtenverhältnis auf das Verhältnis zwischen Souverän und Untertan zu übertragen und den Monarchen »gleich einem Hausvater« anzusehen. Gänzlich neu ist das freilich nicht, denn schon Aristoteles hatte die häuslichen Teilregimenter seiner Staatsformenlehre entsprechend klassifiziert: Als aristokratisch kennzeichnet er das Verhältnis von Mann und Frau, als despotisch das vom Herrn zum Sklaven und als monarchisch schließlich dasjenige des Vaters zu seinen Kindern. Diese Strukturanalogie zwischen der häuslichen und der politischen Sphäre umfasst in christlicher Überformung schließlich auch die transzendente Ordnung und vollendet sich gleichsam in Gott als dem Vater aller Menschenkinder und in Vorstellungen von Gott als einem Hausvater.²

1 Robert Filmer, *Patriarcha and Other Political Works of Sir Robert Filmer*, hg. von Peter Laslett, Oxford 1949.

2 Vgl. Bardo Weiss, *Die deutschen Mystikerinnen und ihr Gottesbild*, Teil 3, Paderborn 2004, S. 1992 ff.

Anders allerdings als ursprünglich die klassische Lehre von der Politik handelt der Patriarchalismus jedoch nicht von der Monarchie als einer Regierungsform unter anderen, deren Vorzüge und Nachteile abgewogen werden können; als neuzeitliche Doktrin formuliert er vielmehr primär Thesen über den Ursprung und die Legitimität der Souveränität. Filmer geht es darum, im Gegenzug zu den neuzeitlichen Theorien über die Freiheit des Menschen im Naturzustand mit Berufung auf die Bibel nachzuweisen, dass der Mensch von Natur aus unfrei sei, weil Gott alle Gewalt nur einem Menschen, nämlich Adam, übertragen habe. Alle seine Nachfahren seien dessen urväterlicher Gewalt unterworfen, die sich in den Monarchien der nationalen Königtümer vererbt habe. Nach Filmer existiert folglich als die einzig legitime Regierungsform nur die absolutistische väterliche Gewalt. In deutlicher Abgrenzung zur aristotelischen Staatsformenlehre kommt er zu dem Schluss: »[...] That there is no such form of a government than tyranny. [...] That the people are not born free by nature.«³

Erscheint Filmer lediglich als der Chefideologe der Stuart-Könige und als Verteidiger ihrer absoluten Herrschaftsansprüche, erhält er dennoch eine gewisse wissenschaftliche Nobilitierung durch die engagierten Widerlegungen von politischen Philosophen wie Tyrrell und Sidney und allen voran durch Lockes scharfsinnige und detaillierte Kritik in der *Ersten Abhandlung über die Regierung*.⁴ Auf dem Kontinent war ihm indes in einer ideengeschichtlich bedeutsamen Weise Jean Bodin mit der 1576 in den *Six livres de la république* formulierten patriarchalistischen Begründung der souveränen Staatsmacht vorangegangen. Theoretisch prägnanter als Filmer, entwirft Bodin eine ganze Hierarchie von Vaterschaften, die sich wechselseitig begründen und legitimieren. Bei ihm stellt die Souveränität des Fürsten eine Widerspiegelung der göttlichen Allmacht dar und ist nicht, wie im naturalistisch-generativen Verständnis Filmers, durch Schöpfung und Fortzeugung Adams in die Welt gekommen. Für Bodin ist der Monarch das Ebenbild des göttlichen Weltherrschers, und nur er allein ist fähig, Souveränität

3 Robert Filmer, »Observations upon Aristotle's Politiques Touching Forms of Government«, in: ders., *Patriarcha* (Anm. 1), S. 185-230, hier S. 229.

4 John Locke, *Two Treatises on Government*, hg. von Peter Laslett, Cambridge 1960; ders., *Zwei Abhandlungen über die Regierung*, hg. von Walter Euchner, Frankfurt/M. 1977.

personell zu repräsentieren und in vollkommener Weise auf Erden zu verkörpern.⁵ Ablesen lässt sich bei Bodin auch, dass Haus- und Familienordnung auf der einen Seite und öffentlich-politische Ordnung auf der anderen sich verhalten wie kommunizierende Röhren: Im Zuge des sich theoretisch ausbildenden Absolutismus wandelt sich entsprechend auch die väterliche Gewalt in der Familie zu einer unbeschränkten, gleichsam absolutistischen Verfügungsgewalt über die Hausgenossen.

Es wird im Weiteren zu zeigen sein, in welcher Weise die Bekämpfung des Patriarchalismus und die Delegitimierung des Absolutismus auch die väterliche Autorität in Haus und Familie nicht unbeschadet lässt. Der Legitimitätsverlust der staatlichen Vaterherrschaft erzwingt als eine langfristige politische Verschiebung gleichermaßen tiefgreifende Umcodierungen im Verständnis des väterlichen Regiments innerhalb des Hauses.

Wenn Bodin sein Hauptwerk mit folgender Definition beginnen lässt: »Unter Staat versteht man eine am Recht orientierte, souveräne Regierungsgewalt über eine Vielzahl von Haushaltungen und das, was ihnen gemeinsam ist«,⁶ dann scheint auch er vorderhand dem klassischen Aufriss der politischen Welt zu folgen, in welcher der Staat die Sphäre bezeichnet, die die einzelnen Haushaltungen unter sich befasst. Es ist aber nur noch die begriffliche Scheidung von *oikos* und *polis*, von Haus und Staat/Republik, die Bodin übernimmt, das Verhältnis der Sphären zueinander ist indes grundsätzlich anders definiert. Der Unterschied wird nämlich recht besehen zum Verschwinden gebracht, insofern das Haus zum »wahren Abbild des Staates«⁷ erklärt wird, in welchem der Hausherr in gleicher Weise souverän herrscht wie der Fürst im Staat. Die väterliche Macht über die Kinder findet nicht einmal an deren Leben eine Grenze; sie ist – und hier bekundet der Humanist Bodin seine Wertschätzung für die altrömische *patria potestas* – Gewalt über

5 Gott als einen Weltherrscher *legibus solutus* aufzufassen war im theologischen Absolutismus der spätmittelalterlichen nominalistischen Spekulation bereits durchgespielt worden; vgl. dazu Hans Blumenberg, *Die Legitimität der Neuzeit* [1966], Frankfurt/M. 1988, S. 180 ff.

6 Jean Bodin, *Les six livres de la république*, Paris 1576; Nachdr. Aalen 1961; ders., *Sechs Bücher über den Staat*, hg. von P. C. Mayer-Tasch, 2 Bde., München 1981, S. 98 (Buch I, 1).

7 Ebd., S. 107 (Buch I, 2).

Leben und Tod. Im klassisch-republikanischen Verständnis kann das Haus aber gerade kein Abbild oder Vorbild des Staates sein, weil hier über Sklaven als Unfreie und über Frau und Kinder als Ungleiche geherrscht wird, im Staat aber grundsätzlich über Freie und Gleiche, nämlich über Hausvorstände. Dieser für die klassische Politik entscheidende und definitorische Unterschied ist bei Bodin vollständig eingeebnet zugunsten einer in Haus und Staat gleichermaßen unumschränkten absoluten Herrschaft. Was den Alten Despotismus war, ist bei Bodin Souveränität: unumgrenzte und unbeschränkte Herrschergewalt. Dabei verweisen natürliche und übernatürliche Ordnung aufeinander: Der Hausvater ist Abbild des himmlischen Vaters, er ist das wahre »Ebenbild des allmächtigen Gottes und Vaters aller Dinge«. ⁸ Zwischen diesen beiden Vaterfiguren steht der Fürst. Seine Herrschaft gewinnt ihre Legitimität aus dem natürlichen und dem übernatürlichen Regiment, gemeinsam bilden sie eine hierarchische Kette von Vaterschaften, die sich wechselseitig begründen und stützen.

II.

Wegen dieser Isomorphie von väterlicher und fürstlicher Gewalt findet man sich überall dort, wo im 17. und 18. Jahrhundert in den Texten der politischen Schriftsteller, Philosophen und Aufklärer familiäre und generative Beziehungen behandelt werden, in einer hochpolitischen Debatte wieder. Werden die häuslichen Teilregimenter verhandelt, stehen im Grunde die politischen Verhältnisse als Ganzes zur Diskussion. Am deutlichsten zeigt sich die politische Sprengkraft der Kontroverse um die väterliche Gewalt in den bereits erwähnten *Zwei Abhandlungen über die Regierung* von Locke. Erste und Zweite Abhandlung ergänzen sich: Während Locke in der *Ersten Abhandlung* zur Widerlegung des Patriarchalismus sich auf das Terrain der *Patriarcha* und in die Auseinandersetzung mit Filmer mitunter abstrus anmutenden Argumenten begibt, wird die Debatte um die Vaterherrschaft in der *Zweiten Abhandlung* im Rahmen von Lockes eigener Staatskonzeption im Kapitel über die väterliche Gewalt geführt.

⁸ Ebd., S. 124 (Buch I, 4).

Locke widmet dieser Erörterung der *patria potestas*, die er – systematisch unüblich – der ehelichen vorordnet, ganze 24 Paragraphen, in denen er zeigen will, dass zum einen Vaterherrschaft nicht als ein Paradigma staatlicher Herrschaft gelten kann und dass zum anderen väterliche Gewalt im eigentlichen Sinne keine absolute, sondern eine eng umgrenzte ist. Zunächst macht er nicht ganz ohne Ironie darauf aufmerksam, dass zur Zeugung eines Kindes immerhin zwei Personen nötig sind. Entstände also durch den Zeugungsakt tatsächlich ein berechtigter Anspruch des Erzeugers auf den lebenslangen absoluten Gehorsam des Zeugungsprodukts, so müsste wohl eher von *parental power* als von *paternal power* gesprochen werden. Die generativ-patriarchalistische Begründung der Monarchie greift also zu kurz: nicht auf Vaterherrschaft, sondern Elternherrschaft liefe sie hinaus.

Das Hauptargument gegen die Übertragung des väterlichen Verhältnisses in die politische Sphäre liefert freilich die These, dass alle Menschen gleichermaßen selbstregierungsfähig sind und für ihren Selbsterhalt autonom sorgen können, kurz: dass sie *sui iuris* sind. Zwar werden Menschen in diesen Zustand nicht hineingeboren, aber sie werden doch für ihn geboren. Die temporäre Unterwerfung unter den Fremdwillen der Eltern ist nur vorläufig und ebenso naturwüchsig bedingt wie die kindlichen Windeln, die irgendwann abgelegt werden.

Wie steht es nun aber mit der genuin väterlichen Herrschaft im Haus? Solange das Kind nicht in der Lage ist, Sorge für sich selbst zu tragen, sind die Eltern gehalten, dies an seiner Stelle zu tun. Aber sie haben kein Eigentum an dem Kind, da sie es nicht gemacht haben. Als bloße Glieder in der Zeugungskette und Gottes Gehilfen im Schöpfungswerk sind sie dennoch verpflichtet, das Gezeugte auch zu erhalten. Unter dieser Maßgabe erstreckt sich die Gewalt der Eltern über die Kinder allein darauf, an ihrer Stelle zu wollen, solange sie noch zu keiner vernünftigen Willensbildung in der Lage sind. Die Eltern treffen also für ihre Kinder stellvertretende Entscheidungen, so wie es Menschen auch im Fall von »Geisteskranken [...] Idioten [...] Blödsinnigen [...] Verrückten« (§ 60) tun, also bei Menschen mit Beeinträchtigung ihrer kognitiven und volitiven Vermögen, ein heute übrigens aktuelles Thema. Kurzum: Es ist ohne große Schwierigkeit für jedermann einzusehen, inwiefern das Kind zugleich frei geboren und trotzdem dem Willen der Eltern unterstellt sein kann.

Da die elterliche Gewalt konstitutiv an die Fürsorge gekoppelt ist, steht und fällt sie mit dieser – sprich die Vormundschaft über das Kind wird gegebenenfalls dem sorgenden, nicht dem leiblichen Vater zuzusprechen sein. Ist ferner die Erziehungsarbeit beendet, hört die elterliche Gewalt von selbst auf. Die Kinder schulden ihren Erzeugern Ehrerbietung, Achtung, auch Dankbarkeit und die im Alter nötige Unterstützung, schulden sogar eine gewisse Willfährigkeit, kurz alles das, »was der Lateiner Pietät nannte« (§ 74), aber sie sind nicht länger zu Gehorsam verpflichtet. Anders gesagt: Sie bleiben den Eltern in einer besonderen Weise moralisch verpflichtet, es bestehen aber keinerlei Rechtspflichten, die sich unmittelbar aus der Kindschaft herleiten ließen. Kurzum: »Die Gewalt des Vaters beschränkt sich auf die Zeit der Minderjährigkeit seiner Kinder und nimmt kein größeres Ausmaß an, als es für die Zucht und die Leitung während jener Zeit angemessen ist« (§ 4). Daraus folgt: Die beiden Gewalten, die politische und die väterliche, »sind aber so völlig grundverschieden und unabhängig voneinander, beruhen auf so verschiedenen Grundlagen und sind zu so verschiedenen Zwecken bestimmt« (§ 71), dass man sie unmöglich als identisch annehmen kann. Denn die politische Gewalt besteht im Gegensatz zur väterlichen bzw. elterlichen im Wesentlichen darin, »Gesetze zu erlassen und sie durch Strafen zu erzwingen, die sich auf den Besitz, die Freiheit, den Körper und das Leben erstrecken« (§ 69).

Mit Lockes Argumenten wird die natürliche und unbeschränkte Autorität des Vaters entscheidend beschnitten. Die väterliche Vormachtstellung, die ohnehin eine elterliche sein müsste, hängt allein vom Kindeswohl ab und bleibt in ihrem Umfang darauf zurückbezogen. Die väterliche Autorität ist gewissermaßen deriviert – sie ist in ihren Äußerungen nichts anderes als das, was das Kind für sich entscheiden würde, wäre es denn im Besitz der Vernunft. Damit ist der Vater zugunsten der Autonomie des Kindes entthront. Er kompensiert allein den Mangel kindlicher Vernunft und Selbständigkeit und übt seine Herrschaft nur noch dort legitim aus, wo er dem Kind anträgt oder vorsetzt, was es sich gegebenenfalls im Hinblick auf sein aktuelles und künftiges Wohl vernünftigerweise selbst befehlen würde. Die väterliche Herrschaft ist keine absolute mehr, sondern eine auf das Kindeswohl hin relativierte.

Noch deutlicher findet sich der Gedanke der supponierten Zu-

stimmung des Kindes zur väterlichen Herrschaft bei anderen Autoren ausgesprochen. Radikaler als Locke hatte vor ihm Hobbes das Herrschaftsverhältnis zwischen Eltern und Kindern auf ein nichtnatürliches, rein konventionelles Fundament gestellt. Das bedeutet, dass die elterliche Herrschaft – nicht anders als andere Formen von Herrschaft auch – von der Zustimmung der Beherrschten abhängig gemacht wird. Bei Hobbes lautet es lapidar: »Dieses [elterliche; F. K.] Recht wird nicht so von der Erzeugung abgeleitet, als besitze ein Elternteil deshalb die Herrschaft über sein Kind, weil er es gezeugt hat, sondern es beruht auf Zustimmung des Kindes, die entweder ausdrücklich oder durch andere ausreichende Erklärungen erfolgte.«⁹ Im modernen, von Hobbes begründeten »wissenschaftlichen« Naturrecht verbindet sich das Axiom der ursprünglichen Freiheit und Gleichheit aller Menschen mit dem Verfahren, alle Rechte und Pflichten der Individuen in ihren verschiedenen gesellschaftlichen Verhältnissen vollständig aus dem Modell vertraglicher Vereinbarungen zu demonstrieren. Der Kontraktualismus rekonstruiert dementsprechend alle kanonischen Formen menschlicher Gemeinschaft als Vertragsverhältnisse, von familialen Teilgemeinschaften bis hin zum Staat als letztumfassender Gemeinschaft. Das Herr-Knecht-Verhältnis beruht auf einem Dienstvertrag, das Mann-Frau-Verhältnis auf einem Ehevertrag, und schließlich fußt auch das Eltern-Kind-Verhältnis als Herrschaftsverhältnis auf der freiwilligen Einwilligung des Kindes. An dieser Stelle gibt allerdings die kontraktualistische Theorie, die gegen jede Art von natürlicher Herrschaft polemisiert, tatsächlich ihre Künstlichkeit zu erkennen: Denn welches Neugeborene oder Kind sah man je seine Zustimmung zur elterlichen Herrschaft geben?

Was hier gemeint ist, wird durch die Konstruktion der sogenannten »stillschweigenden Zustimmung« nachvollziehbar, wie man sie z. B. bei Pufendorf an einschlägiger Stelle findet:

Denn man muss vernünftigerweise von der Vermutung ausgehen, daß ein Kind demjenigen, dem es untertan ist, zu einer Zeit, da es Einsicht hätte und klar sehen würde, daß es ohne die Sorge der Eltern und ohne die damit verbundene elterliche Gewalt nicht überleben könnte, gern seine Zu-

⁹ Thomas Hobbes, *Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates*, hg. von Iring Fetscher, Frankfurt/M. 1984, S. 156.

stimmung erteilen und sich als Gegenleistung eine angemessene Erziehung versprechen lassen würde.¹⁰

Die Rechtsfigur der stillschweigenden Zustimmung des Kindes markiert nichts anderes als eine Begrenzung der elterlichen Herrschaft auf ebensolche Akte, denen der Anbefohlene, wäre er bereits bei Vernunft, jederzeit zustimmen könnte: Seine Mündigkeit und Zustimmung werden kontrafaktisch unterstellt. Die antipatriarchale Stoßrichtung des Gedankens ist ganz offenkundig: Väterliche Herrschaft ist nur insoweit legitim, als sie die Autonomie des Kindes als Zweck hat.

Ebenso wie die staatliche Gewalt in den Vertragstheorien der Neuzeit sich allein auf die freie Zustimmung der Beherrschten gründen und nicht anders gedacht werden kann denn als Resultat aus dem Vertragsschluss der freien und gleichen Individuen, ist auch die familiäre Herrschaft über das kindliche Individuum konsensuell konzipiert. Die Herrschaftsverhältnisse in Haus und Staat verschieben sich in analoger Weise: Der Emanzipation der Untertanen von der fürstlichen Gewalt entspricht die der Kinder von der häuslichen.

III.

Ohne auf Filmer direkt Bezug zu nehmen, haben französische Autoren wie Bossuet und Ramsay Anfang des 18. Jahrhunderts verwandte Thesen vertreten.¹¹ So bekräftigen sie erneut die Ansicht von der natürlichen Autorität des Vaters und der ursprünglichen Untertänigkeit aller Menschen: »Les hommes naissent tous sujets.«¹² Alle

10 Samuel von Pufendorf, *Über die Pflicht des Menschen und des Bürgers nach dem Gesetz der Natur*, hg. von Klaus Luig, Frankfurt/M. 1994, S. 151.

11 Jacques-Bénigne Bossuet, *Politique tirée des propres paroles de l'Écriture Sainte*, Paris 1709; André-Michel Ramsay, *Essai philosophique sur le gouvernement civil*, London 1721.

12 Bossuet, *Politique* (Anm. 11), S. 69 (Buch II, Art. 1, Prop. VII). Das Zitat lautet im Kontext: »Tout le monde donc commence par des monarchies; et presque tout le monde s'y est conservé comme dans l'état le plus naturel. Aussi avons nous veu qu'il a son fondement & son modèle dans l'empire paternel, c'est-à dire, dans la nature même. Les hommes naissent tous sujets: & l'empire paternel qui les accoûtume à obéir, les accoûtume en même temps à n'avoir qu'un chef.«

Menschen werden als Untertanen geboren, sind als Kinder dem Vater unterworfen, als Erwachsene dem Landesvater.

1762, als Jean-Jacques Rousseau sich in die Kontroverse einmischt, sind die Fronten im Kampf gegen den Absolutismus klar und theoretisch ausdifferenziert: Natürlich begründete Herrschaft steht gegen künstlich, konventionell konstituierte. Obgleich sein politisches Hauptwerk *Vom Gesellschaftsvertrag* Rousseau bereits im Titel als einen Kontraktualisten ausweist, schlägt er sich dennoch nicht in Gänze auf die Seite der Vertragsrechtler, sondern er reklamiert für die Familienverhältnisse Natürlichkeit: »La plus ancienne de toutes les sociétés et la seule naturelle est celle de la famille.«¹³ Damit gerät er zwar in die Nähe der absolutistischen Theoretiker; indem er aber die Familie als »einzig natürliche« Gesellschaft bezeichnet, grenzt er die väterliche Gewalt gerade von der politischen ab. Ebenso wie Locke betont Rousseau den temporären Charakter der väterlichen Herrschaft, deren Legitimation aus der Unmündigkeit und Schwäche des Kindes; ihm zufolge werden die Menschen zwar in den Zustand der Unmündigkeit hinein, aber schließlich nicht für ihn geboren.¹⁴ Politische Herrschaft indes ist Herrschaft über Freie und Gleiche. Familie und Staat stellen zwei grundsätzlich verschiedene Arten von Gesellschaft dar, die man auf keinen gemeinsamen Ursprung zurückführen kann: Hat die eine ihren Ursprung in der Natur, so die andere in Vereinbarungen.

Rousseaus Nähe zu Locke ist indes nur vorläufig. Sein Beitrag zur Debatte um die Vaterimago als das Paradigma politischer Legitimation und dessen Destruktion erweist sich als radikaler und weitreichender als bei den Autoren des neuzeitlichen Naturrechts. Obgleich diese die Vorstellung eines natürlichen Fundaments absolutistischer Herrschaft grundsätzlich ablehnen, lässt sich dennoch mit vertragsrechtlichen Mitteln problemlos die Figur des ohne Einschränkungen herrschenden Hobbesschen Leviathans oder – so die liberale Lockesche Variante – eines Grundrechte garantierenden Souveräns konstruieren. Der Fürst regiert so mit der Zustimmung mündiger Untertanen und nicht von Natur und qua

13 Jean-Jacques Rousseau, *Du Contrat social*, in: ders., *Œuvres Complètes III*, Paris 1964, S. 347-470, hier S. 352 (Buch I, 2); ders., *Vom Gesellschaftsvertrag*, hg. von Hans Brockard, Stuttgart 1977, S. 6.

14 Die antipatriarchalen Argumente Lockes und Rousseaus werden ausführlich auch von Jaucourt im Artikel »Enfant« der Encyclopédie entfaltet.

Gottesgnadentum. Gleichwohl erschüttert der liberal-aufgeklärte Absolutismus die symbolische Position des Fürsten als Über- und Landesvater und legitimer Inhaber der staatlichen Gewalt nicht in nachhaltiger Weise.

Erst Rousseaus Rückgriff auf die republikanische Tradition und ihre Reformulierung in der Gestalt des demokratischen Kontraktualismus liquidiert diese staatspolitische Vaterposition endgültig. In der Republik Rousseaus herrschen nach antikem Vorbild Freie und Gleiche über sich selbst, dies aber in neuzeitlicher Manier, nämlich im Medium des allgemeinen Willens. Die Rousseausche Variante des Vertrags, das systematische Herzstück seines *Gesellschaftsvertrags*, buchstabiert diese modernen demokratischen Selbstregierungsverhältnisse aus: »Gemeinsam stellen wir alle, jeder von uns seine Person und seine ganze Kraft unter die oberste Richtschnur des Gemeinwillens, und wir nehmen, als Körper [en corps], jedes Glied als untrennbaren Teil des Ganzen auf.«¹⁵ Die Gemeinschaft freier Menschen konstituiert sich im Vertragsschluss als souveräner Bürgerbund und steuert sich selbst durch die Emanationen des allgemeinen Willens, die allgemeinen Gesetze. Diese sind Akte, durch die »das ganze Volk über das ganze Volk bestimmt.«¹⁶ Gleichwohl hat Rousseau seiner politischen Theorie eine strukturelle Nähe zum schändlichen »Hobbisme«¹⁷ attestiert. Nicht zu Unrecht, denn mit etwas Fantasie lässt sich der *corps politique* des »Gesellschaftsvertrags« in Anlehnung an das berühmte Titelpuffer des *Leviathans* bildlich-allegorisch als der kopflose Körper des Leviathans auffassen – es ist der aus den vielen Individuen gebildete Schuppenkörper, der nun selbst Kopf, nämlich Souverän geworden ist. Die vertragsschließenden Bürger haben, indem sie auf die Autorisierung eines Fürsten verzichten und damit ihr Selbstregierungsrecht nicht delegieren, sich selbst an dessen Stelle gesetzt: *populus est rex*.

Der theoretischen Enthauptung des Vaterherrschers folgt historisch die reale. Ohne den komplexen Filiationen zwischen Rousseau und den Theoretikern und Praktikern der Französischen Revoluti-

15 Rousseau, *Du Contrat social* (Anm. 13), S. 361 (Buch I, 6); ders., *Vom Gesellschaftsvertrag* (Anm. 13), S. 18 (im Original kursiv).

16 Ebd., S. 40 (Buch II, 6).

17 Jean-Jacques Rousseau, »Lettre à Mirabeau« (26.07.1767), in: C. E. Vaughan (Hg.), *The Political Writings of Jean-Jacques Rousseau II*, New York 1962, S. 159-162, hier S. 161.

on nachgehen zu können,¹⁸ ist die Resonanz Rousseauscher Gedanken bei Emmanuel Sieyès, einem der wichtigsten Vordenker der Revolution, zweifellos erkennbar. Der *Gesellschaftsvertrag* von 1762 war unpopulär und wurde im Gegensatz zu Rousseaus sonstigen Bestsellern nur sparsam rezipiert – Sieyès hingegen wendet sich in seiner Schrift von 1788 in bewusst popularisierender Absicht an das Volk, das nach »langer Geistesklaverei« vergessen habe, dass seine Freiheitsrechte »vor allem anderen da waren, [...] daß sie allein die väterliche schützende Staatsgewalt geschaffen haben; daß diese ihnen ihr Eigentum nicht etwa bewilligen, sondern es schützen soll.«¹⁹ Dieser knappe Satz macht den Paradigmenwechsel von der väterlichen Gewalt zur souveränen Position der Söhne manifest. Die Staatsgewalt ist ihrer klassisch paternalistischen Züge ausdrücklich und endgültig entkleidet. Nicht Vater Staat dekretiert und gewährt bürgerliche Freiheitsrechte – Leben, Freiheit und Besitz –, die unter dem Oberbegriff des Eigentums zusammengefasst sind, sondern die Staatsgewalt ist nichts anderes als die sanktionsbewehrte Rechtssicherungsinstanz, welche die Bürger zur Gewährleistung ihrer Rechte selbst geschaffen haben und kontrollieren. Mit dieser Umkehrung der Verhältnisse ist der Sturz der absolutistischen Vatergottheit nachhaltig besiegelt. Die demokratische Beziehung zwischen Staat und Bürgern kehrt die generative um: Nicht zeugt der Vater die Söhne und erwirbt dadurch ein Herrschaftsrecht über seine Kinder, vielmehr sind es die emanzipierten Söhne (nicht aber die Töchter), die sich an die Position des Vaters setzen und sich ihren Staat selber erschaffen.²⁰

18 Vgl. dazu Iring Fetscher, *Rousseaus politische Philosophie*, Frankfurt/M. 1975, S. 258-306.

19 Emmanuel Sieyès, *Abhandlung über die Privilegien*, hg. von Rolf H. Foerster, Frankfurt/M. 1968, S. 24.

20 Vgl. Ingeborg Maus, »Justiz als gesellschaftliches Über-Ich. Zur Funktion von Rechtsprechung in der »vaterlosen Gesellschaft«, in: Werner Faulstich, Gunter E. Grimm (Hg.), *Sturz der Götter, Vaterbilder im 20. Jahrhundert*, Frankfurt/M. 1989, S. 121-149.

Wenn sich aber, wie behauptet, öffentliche und private Ordnung in ihren Konzepten und auch in ihrer Realität wie kommunizierende Röhren verhalten, bleibt zu fragen, wie sich dieser radikale und für die politische Moderne maßgebliche politische Paradigmenwechsel auf der Ebene von Haus und Familie abbildet. Welche Konsequenz zeitigt der durch die Delegitimierung der absolutistischen Herrschaft bewirkte Umbruch in der Isomorphie von staatlicher und häuslicher Herrschaft? Wie wird auf die neue theoretische Konstellation reagiert? Schreibt die bürgerliche Revolution auch die Konzepte von Haus und Familie radikal um? Ist die väterliche Herrschaft in Haus und Familie in vergleichbarer Weise entthront, ist dem *pater familias* die häusliche Herrschaft entzogen? Nicht unbedingt. Ganz grundsätzlich lässt sich konstatieren, dass trotz der fundamentalen Verschiebung im Verhältnis von Staatsgewalt und Bürger die vaterbeherrschte Familie faktisch ein erstaunliches Beharrungsvermögen zeigt. Es ist vielleicht eines der bemerkenswertesten Phänomene des emanzipierten Bürgertums überhaupt, »dass die Struktur der Bourgeoisfamilie in glattem Widerspruch zur Struktur der bürgerlichen Gesellschaft stand«, denn »die Grundeinheit dieser Gesellschaft, der Einfamilienhaushalt, war zu gleicher Zeit eine patriarchalische Despotie und das verkleinerte Abbild der Gesellschaftsordnung, die die Bourgeoise als Klasse [...] ablehnte und bekämpfte: ein hierarchisches System persönlicher Abhängigkeiten«. ²¹

Hiermit ist die faktisch etablierte Familienstruktur des liberalen Bürgertums des 19. Jahrhunderts beschrieben, der Bourgeoisie, die sich angesiedelt hat in der Trennung von bürgerlicher Gesellschaft und Staat und in der geschlechtskonnotierten, geschlechtsständischen Organisation der Sphären von Privatheit und Öffentlichkeit. Dieses liberale Besitzbürgertum beerbt und liquidiert aber in einem Zug die vorrevolutionären Konzepte und das kurze Experiment einer Bürgerlichkeit von republikanischem Zuschnitt. Der Republikanismus des 18. Jahrhunderts, den man mit dem Sturz

²¹ Eric J. Hobsbawm, »Zum Zusammenhang von Erwerbsleben und bürgerlicher Familienstruktur«, in: Heidi Rosenbaum (Hg.), *Seminar: Familie und Gesellschaftsstruktur*, Frankfurt/M. 1978, S. 404-412.

Robespierres als beendet ansehen muss, ²² stemmt sich aber gerade gegen die Heraufkunft des Bourgeois und seiner politischen Organisationsformen. Was diesem wert und teuer ist, ist jenem verächtlich und verdächtig und umgekehrt: Hier stehen Freiheit als Privatautonomie gegen politische Partizipation und der Staat als rechtssichernder Machtapparat gegen die *res publica*, das Gemeinwesen nach antikem Vorbild. Inkompatibel sind der liberale Individualismus und der Antiindividualismus der politischen Tugend, so wie Aufstiegsbegehren, ökonomische Expansion und Luxusproduktion nicht mit Gleichheit, Mittelstand und Frugalität zusammengehen. Die Letzteren sind traditionell republikanische Topoi; man findet sie in der Antike ebenso wie bei Machiavelli und bei Montesquieu: »Die Liebe zum Staat in einer Demokratie ist die Liebe zur Demokratie, und die Liebe zur Demokratie ist die Liebe zur Gleichheit. Die Liebe zur Demokratie ist weiter die Liebe zur Einfachheit [frugalité].« ²³ Wird bei Montesquieu das demokratische Prinzip der politischen Tugend noch abgegrenzt vom despotischen Prinzip der Furcht und vor allem vom höfisch-monarchischen des Ehrstrebens, wendet sich im Zuge des späteren 18. Jahrhundert der Tugenddiskurs des Republikanismus zunehmend gegen den Interessendiskurs des Liberalismus. ²⁴ Bürgerlichkeit im emphatischen Sinne manifestiert sich nicht in der unbehinderten Wahrnehmung der eigenen Interessen, sondern darin, um des allgemeinen Interesses willen gerade von der Partikularität des bloß Eigenen absehen zu können. Vaterlandsliebe ist anspruchsvoll, da sie »die beständige Bevorzugung des Gemeinwohls vor dem Eigenwohl verlangt«. Politische Tugend in den Formen von Gesetzestreue und Vaterlands-

²² Zumindest in der Form des genuin politischen Republikanismus. Der Republikanismus der deutschen Klassik ist als Reaktion auf den Verlauf der Französischen Revolution ein primär ästhetischer. Vgl. dazu Kurt Wölfel, »Prophetische Erinnerung. Der klassische Republikanismus in der deutschen Literatur des 18. Jahrhunderts als utopische Gesinnung«, in: Wilhelm Voßkamp (Hg.), *Utopieforschung*, Dritter Band, Frankfurt/M. 1982, S. 191-217.

²³ Montesquieu, *Vom Geist der Gesetze*, hg. von Ernst Forsthoff, Tübingen 1992, Bd. 1, S. 63 (V. Buch, Kap. 3).

²⁴ Vgl. dazu: Herfried Münkler, »Die Idee der Tugend. Ein politischer Leitbegriff im vorrevolutionären Europa«, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 73 (1991), S. 390-403; Gerald Stourzh, »Die tugendhafte Republik. Montesquieus Begriff der »vertu« und die Anfänge der Vereinigten Staaten von Amerika«, in: ders., *Wege zur Grundrechtsdemokratie*, Wien, Köln 1989, S. 117-136.

liebe erfordert »Selbstverleugnung, die immer schwerfällt«. Deshalb ist man mit der republikanischen Regierungsform notwendig »auf die ganze Stärke der Erziehung angewiesen«.²⁵

Im Gegensatz zum Liberalismus, der gemäß der Trennung von privat und öffentlich neben der ökonomischen auch die familiäre Ordnung der privatautonomen Sphäre zurechnet, kennzeichnet es den republikanischen Diskurs, dass er auf das Individuum in allen seinen sozialen Bezügen und in seiner Innerlichkeit abzielt. Der Republikaner ist durchpolitisiert, der Bourgeois erscheint demgegenüber als politische Nullität. Zur politischen Existenz des Republikaners muss man allerdings herangebildet werden. In diesem Zusammenhang kommt nun die Figur des Vaters wieder ins Spiel, allerdings in ganz neuer Weise: »So kommt also alles darauf an, in der Republik diese Liebe (zum Vaterland, F.K.) zu begründen; sie in die Herzen zu pflanzen muß das Ziel der Erziehung sein. Ein sicheres Mittel aber, sie den Kindern einzuprägen, ist es, daß die Väter sie selbst besitzen.«²⁶

Rousseau schreibt sich einerseits in diese republikanische Tradition ein und hat auf der anderen Seite ein waches Bewusstsein dafür, dass die Familienverhältnisse auf der Höhe des absolutistischen Legitimationsverlusts grundsätzlich neu, nämlich nicht mehr herrschaftsförmig gedacht werden müssen. So wird nachvollziehbar, wie nach Beseitigung politischer Vatergewalt sich die generative Vaterschaft in einen Dienst am Vaterland wandelt und der Bürgervater zu einem unverzichtbaren Sozialisationsfaktor wird. Das Verhältnis des Vaters zum Sohn zielt nicht länger auf Unterwerfung, sondern auf die Erziehung eines Menschen zum Republikaner – eines Menschen, welcher der individuellen und kollektiven Selbstbestimmung fähig ist. Nach Rousseau schuldet ein bürgerlicher Vater »der Gattung Menschenkinder, der Gesellschaft gemeinschaftsfähige Menschen und dem Staat Bürger«.²⁷ Rousseaus Erziehungsroman *Émile* umkreist nicht zuletzt das Problem, wie die persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse der Kindheit und die Steuerung des Kindes

im Medium von Befehl und Gehorsam vermieden werden können zugunsten von Lektionen, wie sie für einen künftigen Bürger schicklich und geboten sind. Die Lösung kann nur darin liegen, dass die Erziehung durch den Menschen die gleiche Gesetzesförmigkeit annimmt wie die Erziehung durch die Dinge, die nur allgemeinen Gesetzen folgt und keine Willkür kennt.²⁸

Die bürgerlich-republikanische Familie versteht sich nicht nur als ein Konkurrenzmodell zur Bourgeoisfamilie, sondern auch zur feudalen. Die feudale Familie ist nichts anderes als inkorporierte Partikularität: Sie ist Linie, Name, Dominium und Besitz, deren Dauer und Bestand mittels der patrilinear-dynastischen Vererbung an den ältesten Sohn gesichert werden. Das feudale Familienoberhaupt herrscht im Haus wie der absolutistische Souverän über die Häuser, über die kleinen ebenso wie über die großen. Demgegenüber besteht eines der wichtigen Charakteristika der bürgerlichen Familie darin, dass sie dazu bestimmt ist, sich in mehrere andere Familien aufzulösen, die wiederum das gleiche Schicksal teilen.²⁹ Die bürgerliche Familie setzt Individuen frei, die andere, neue bürgerliche Familien gründen; sie erzieht aber vor allem als republikanischer Familienverband Tugendbürger für die Allgemeinheit. Diese müssen, wie Montesquieu sagt, einer gewissen »Selbstverleugnung« fähig sein, das heißt einen Habitus der Selbstdisziplin, von innerer Ordnung und autonomer Observanz ausbilden. Eben dies gibt das Ziel der bürgerlichen Erziehung ab: den vernünftigen Menschen und den souveränen Bürger, der zu einer allgemeinen Gesetzgebung auf moralischer und politischer Ebene fähig ist. Eine solche Heranbildung zur Autonomie, zu Selbständigkeit, Mündigkeit und Urteilsvermögen setzt aber eine grundsätzlich neue Art der Interaktion zwischen Vater und Sohn voraus und bricht mit der Erziehung zur Subordination. Ein wahrhafter Bürgervater hat anderes weiterzugeben als ein Adliger oder ein Bourgeois, welche Namen tradieren und Besitz vererben, und er tut es auf eine andere

25 Alle Zitate: Montesquieu, *Vom Geist der Gesetze*, Bd. I (Anm. 23), S. 53 (IV. Buch, Kap. 5).

26 Ebd., Bd. I, S. 54 (IV. Buch, Kap. 5).

27 Jean-Jacques Rousseau, *Émile ou de l'Éducation*, in: ders., *Ceuvres Complètes IV*, Paris 1969, S. 239-868, hier S. 262; ders., *Emil oder Über die Erziehung*, hg. von Ludwig Schmidts, Paderborn u. a. ¹¹1993, S. 23 (Übers. verändert):

28 Rousseau, *Émile* (Anm. 27), S. 311; ders., *Emil* (Anm. 27), S. 63: Der Sohn »soll gar nicht wissen, was Gehorsam ist, wenn er etwas tut, oder was Befehlen ist, wenn man etwas für ihn tut. Er muß seine Freiheit in seinen wie in euren Handlungen spüren.«

29 Jean-Jacques Rousseau, *Politische Ökonomie/Discours sur l'Économie politique*, hg. von Hans-Peter Schneider und Brigitte Schneider-Pauly, Frankfurt/M. 1977, S. 25.

Art und Weise. Die Investition des Citoyen in seine Söhne zielt auf die Verinnerlichung von Werthaltungen, die von der Art sind, dass sie erst im unmittelbaren emotionalen Kontakt und auch nur durch das persönliche Engagement und die Vorbildhaftigkeit des Vaters glaubhaft werden.³⁰

»Mein Vater liebte mich nicht, ich weiß nicht warum, denn wir kannten uns gar nicht. Es war damals nicht in Mode, ein guter Vater oder ein guter Ehegatte zu sein.«³¹ So noch ein im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts geborener Moralist aus französischem Adel in seinen autobiographischen Aufzeichnungen. Eine Generation später schreibt Rousseau, der – obgleich Vertragstheoretiker – für die Familie bewusst Natürlichkeit reklamiert, die bürgerliche, gefühlstundierte, »sentimentale« Familie herbei.³² Dem Einfluss des spät-, auch antiaufklärerischen Impetus der sich ausbreitenden Kultur bürgerlicher Empfindsamkeit ist in diesem Zusammenhang mehr Aufmerksamkeit gezollt worden als den genuin politischen Motiven. Denn für Rousseau hat die Familie als eine »natürliche Institution« deshalb eine herausragende politische Funktion, weil die für den Republikanismus unverzichtbare Vaterlandsliebe als eine individuelle Gefühlsdisposition im Rahmen der Familie grundgelegt und verankert werden kann. Auch dies kann nur über das entsprechende Sozialisationsarrangement gelingen – allein die gelebte Erfahrung gefühlsmäßiger Bindung an die sittliche Gemeinschaft der Familie schafft die Voraussetzungen für die selbstbestimmte Integration in die umfassende Gemeinschaft des allgemeinen Willens, den demokratischen Staat: »Als ob sich nicht durch das kleine Vaterland der Familie das Herz an das große anschliesse! als ob nicht der gute Sohn, der gute Ehemann, der gute Vater den guten Bürger ausmachten.«³³

Hier wird nicht zuletzt der moderne Zuschnitt der demokratischen Republik offenbar. Der antike Hausvorstand qualifiziert sich zum Bürger durch Herrschaftskompetenz und Mußmöglichkeiten, die er durch die Freistellung von häuslichen Belangen

erwirbt. Diese schaffen den Freiraum für die Ausbildung des elitären rationalen Tugendprofils eines antiken Vollbürgers. In ihm vollendet sich die menschliche Natur, insofern sie hier ihre unüberbietbare Höchstform erreicht. In der Gefühlsfundierung und -grundierung der modernen republikanischen Bürgerlichkeit sind die Anforderungen an die politische Tugend hingegen grundsätzlich demokratisiert, denn Gefühle haben alle: »Die Tugend in einer Republik ist etwas sehr Einfaches, nämlich die Liebe zur Republik. Sie ist ein Gefühl, nicht Folge von Kenntnissen; der geringste Mann im Staat kann dieses Gefühl ebensogut haben wie der erste.«³⁴ Die Möglichkeit politischer Partizipation ist nicht mehr an die Exzellenzstufe menschlicher Natur geknüpft, sondern liegt in der natürlichen Ausstattung eines jeden Mannes: Die politische Natur des Menschen ist nicht Ziel, sondern Anfang. Gleichwohl braucht sie als Veranlagung ihr Biotop, um sich entfalten zu können. Die bürgerliche Familie mit ihrer Vergemeinschaftungsbasis im natürlichen Gefühl der Liebe bietet die unverzichtbare Voraussetzung dafür, dass ein Individuum die für die Existenz als Citoyen konstitutive Vaterlandsliebe ausbilden kann.

Fassen wir zusammen: Die Dekonstruktion absolutistischer Fürstenmacht im Zuge der politischen Aufklärung erzeugt im Hinblick auf die Herrschaft des Hausvaters ein legitimatorisches Vakuum. Der liberale Individualismus bindet die elterliche Gewalt an das Wohl des Kindes und räumt diesem so gewissermaßen Grundrechte ein. Die Vaterherrschaft ist lediglich ein Provisorium; solange sie aber besteht, ist sie strikt auf Fürsorge und auf die Beförderung von Mündigkeit eingeschränkt. An der kontrafaktisch unterstellten Zustimmung des Kindes bemisst sich auch die berechnete Ausübung des väterlichen Regiments, nicht anders wie auch alle staatliche Gewalt auf der Zustimmung der Bürger beruht. Im nachrevolutionären liberalen Bürgertum ist die Familie hingegen kein theoriwürdiger Gegenstand mehr. Die Ordnung der Geschlechter und Generationen bleibt ebenso wie die Verkehrsformen der Marktsubjekte der Autoharmonie des Aushandelns überlassen und gibt keinen relevanten Gegenstandsbereich mehr ab.

Im Republikanismus des 18. Jahrhunderts wird demgegenüber noch ein emphatischer Diskurs über Vaterschaft geführt. Mit dem

30 Vgl. Rousseau, *Émile* (Anm. 27), S. 261 ff.; ders., *Émil* (Anm. 27), S. 22 ff.

31 De Ligne, *Fragments de l'histoire de ma vie*, hg. von F. Leuridant, Paris 1927, Bd. 1, S. 7.

32 Vgl. Friederike Kuster, *Rousseau – Die Konstitution des Privaten. Zur Genese der bürgerlichen Familie*, Berlin 2005.

33 Rousseau, *Émile* (Anm. 27), S. 700; ders., *Émil* (Anm. 27), S. 392.

34 Montesquieu, *Vom Geist der Gesetze*, Bd. 1 (Anm. 23), S. 62 (V. Buch, Kap. 2).

Ende des politischen Vaterregiments wandelt sich das Haus von der ehemaligen Herrschaftseinheit zur Familie als Gefühlsverband. Rousseaus theoretisches Experiment eines modernen Republikanismus stützt sich auf zwei Sphären, die auf Bindung und Gefühl beruhen: die Familie und den Bürgerbund. Die Familie als die einzige »natürliche Gesellschaft« bietet mit ihren generativen Beziehungen das erste Fundament für soziale Bindung und die Voraussetzungen für den republikanischen Erziehungsauftrag, der an den Vater ergeht. Der Vater ist hier nun auf eine neue Weise unverzichtbar geworden. Nicht mehr *oikodespotes*, sondern fürsorgliche Bindungsperson und Repräsentant der Allgemeinheit in seiner Bildungsfunktion.

Was bleibt? Der Republikanismus des 18. Jahrhunderts ist mit seiner kurzen realpolitischen Erprobung in den Revolutionsjahren an sein Ende gekommen. Das 19. Jahrhundert gehört ganz dem erfolgreich sich etablierenden Besitzbürgertum und dessen Verkehrsformen. Es ist Hegels Rechtsphilosophie von 1821, in der diese beiden Traditionen von Bürgerlichkeit reflektiert und gewissermaßen vereint werden. Denn bei Hegel schiebt sich zwischen die beiden Sphären der Sittlichkeit, Familie und Staat als den »einzig großen sittlichen Ganzen«,³⁵ die Sphäre der Entzweiung, die bürgerliche Gesellschaft als das marktwirtschaftlich organisierte Kommerzium der Privatrechtssubjekte. In der klassisch bürgerlichen Familie, wie sie Hegel in der Rechtsphilosophie auf den Begriff gebracht hat, sind noch republikanische Implikationen bewahrt. Der Familienverband bildet eine sittliche Wurzel des Staates, insofern hier ein jeder das Aufgehen seiner personalen Einzelheit im umfassenderen Ganzen erlebt und sich im Medium des natürlichen Gefühls anerkannt weiß. In dieser Form bildet die Familie aber als eine transitorische Einheit auch bloß die Bedingung für die wahre Einheit im Allgemeinen des Staates und die dort gewährte Anerkennung im Medium der Vernunft. Eine besondere Bildungsfunktion wird dem Vater in diesem Zusammenhang nicht zugeschrieben, sie mag sich freilich von selbst verstehen, da er innerhalb der Familie als der Repräsentant des Allgemeinen fungiert.

Dieser Aufriss der Rechtsphilosophie und der sittliche Vorrang

von Familie und Staat gegenüber der bürgerlichen Gesellschaft sind alsbald der Kritik zum Opfer gefallen. Denn hat man es bei den beiden Sphären der Sittlichkeit nicht vielmehr im Hinblick auf die Familie mit einer Agentur und, was den Staat betrifft, mit einem »Ausschuss« der bürgerlichen Gesellschaft zu tun? Vor diesem Hintergrund gerät die Familie in dem Moment wieder in den Blick, wenn Horkheimer 1936 nach den Mechanismen fragt, welche die Reproduktion der autoritär verfestigten Verhältnisse der bürgerlichen Ordnung gewährleisten.³⁶ Und während in der mütterlichen Liebe und Sorge noch die Ahnung eines besseren menschlichen Zustands bewahrt ist, kommt dem Vater nur noch die Funktion zu, in den männlichen Nachkommen diejenige autoritäre Gesinnung zu erzeugen, die sie befähigt, als Träger der bürgerlichen Ordnung zu fungieren. Damit ist schließlich der Vater wieder an die Position gerückt, aus deren Destruktion die frühbürgerliche Emanzipation ihren maßgeblichen Impuls bezogen hatte.

35 Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, ders., *Werke*, Bd. 7, Frankfurt/M. 1970, S. 293 (§ 142, Zusatz).

36 Max Horkheimer, »Autorität und Familie«, in: ders., *Gesammelte Schriften*, Bd. 3, Frankfurt/M. 1988, S. 336-417.